

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Schule und Ausbildung
 Bewertung der schulischen Leistungen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d230.html>)

Bewertung der schulischen Leistungen

Beispiel: *Jugendliche aus Südosteuropa fühlen sich im Vergleich zu ihren Schweizer Mitschülerinnen und Mitschülern unfair benotet.*

Die zuständigen Lehrpersonen und Schulkommissionen verfügen über einen grossen Ermessensspielraum bei der Benotung der schulischen Leistungen. Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler aber Anspruch auf eine diskriminierungsfreie Bewertung ihrer schulischen Leistungen. Die Schule verletzt die Persönlichkeit einer Schülerin oder eines Schülers dann, wenn die Bewertung einzig oder überwiegend wegen der Herkunft, der «Rasse», der Lebensform oder der religiösen Zugehörigkeit vorgenommen wird. Handelt es sich um eine öffentliche Schule, so missachtet sie unter Umständen das kantonale oder kommunale Schulrecht, das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV).

Auch Privatschulen sind indirekt an diese Grundsätze gebunden, da sie der Aufsicht des kantonalen Bildungsrechts unterstehen. Sie haben die Persönlichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler zu achten (Art. 28 ZGB) und sich an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) zu halten. Durch rassistische Diskriminierungen verletzen sie zudem in der Regel den Vertrag, der zwischen dem Schüler oder der Schülerin (bzw. deren Eltern) und der Schule abgeschlossen worden ist. Mit privaten Anbietern von Berufsbildungsangeboten werden auf der Grundlage des kantonalen Bildungsrechts Leistungsvereinbarungen getroffen, die bundesrechtliche und kantonalrechtliche Anforderungen wie etwa das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV bzw. Kantonsverfassung) beinhalten.

Damit verstossen rassistische Diskriminierungen seitens der Schulen unter Umständen auch gegen die Leistungsvereinbarung mit der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer öffentlichen Schule

Vorgehen und Rechtsweg bei einer Privatschule